

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen von TAPFLO und sind Grundlage für Angebote, Lieferungen, Zahlungen, Rechtshandlungen, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen von TAPFLO, insbesondere die Lieferung von Waren. Diese AGB gelten für alle – auch zukünftigen – Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr speziell auf sie verwiesen wird.
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten TAPFLO auch dann nicht, wenn TAPFLO ihnen bei Vertragsschluss nicht nochmals widerspricht und gelten nur dann und insoweit, als TAPFLO ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Rangfolge: (i) Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von TAPFLO schriftlich bestätigt sind; (ii) diese AGB von TAPFLO (sowie die Bedingungen, auf die in diesen AGB verwiesen wird); (iii) gesetzliche Bestimmungen, nicht jedoch vertragsrechtliche Normen (zB ÖNORMEN).

2. Vertragsschluss – Vertragsinhalt

- 2.1 Angebote von TAPFLO sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen.
- 2.2 Bestellungen des Kunden sind ab Zugang bei TAPFLO für den Kunden verbindlich. TAPFLO kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Bindungsfrist) annehmen durch (i) eine schriftliche Auftragsbestätigung oder (ii) durch den Beginn mit der Leistungserbringung. Stillschweigen von TAPFLO gilt darüber hinaus nicht als Zustimmung. TAPFLO behält sich nach eigenem Ermessen vor, Bestellungen des Kunden bei Teilbarkeit der Leistung nur teilweise anzunehmen bzw durchzuführen; ein Auftrag kommt diesfalls nur im Umfang des von TAPFLO angenommenen Leistungsteils zustande, ohne dass dem Kunden hieraus irgendwelche Ansprüche erwachsen.

3. Preise – Kosten

- 3.1 Von TAPFLO angegebene Preise verstehen sich ab Werk (EXW) in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- 3.2 Bei einer vom (Gesamt-)Angebot abweichenden Bestellung behält sich TAPFLO eine entsprechende Preisänderung vor. Die Preise basieren auf den (Gestehungs-)Kosten (Materialpreise, Löhne, Generalunkosten etc) zum Zeitpunkt des erstmaligen Angebotes. TAPFLO ist auch nach Zustandekommen des Vertrages berechtigt, Erhöhungen der Gestehungskosten sowie erhöhte oder neu eingeführte Gebühren und Abgaben vom Kunden einzuhoben.
- 3.3 Bei Warenrücknahmen ist TAPFLO berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationspesen zu verrechnen. Tritt der Kunde ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurück, gelten 20 % des vereinbarten Preises als Manipulationsgebühr als vereinbart.

4. Rechnungslegung – Zahlungsbedingungen

- 4.1 TAPFLO ist nach freiem Ermessen berechtigt, 30 % des Preises als Anzahlung zu verlangen. Die Anzahlung ist spesen- und abzugsfrei sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 4.2 Treten Verzögerungen bei der Leistungserbringung ein, ist TAPFLO berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese sofort fällig zu stellen.

- 4.3 Alle sonstigen Rechnungsbeträge sind binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Innerhalb dieser 30 Tage muss die Zahlung durch unwiderrufliche Gutschrift auf dem Bankkonto von TAPFLO einlangen.
- 4.4 Bei Bestehen eines Sukzessivlieferungs- oder Rahmenvertrages ist TAPFLO berechtigt, jede Lieferung sofort abzurechnen und fällig zu stellen.
- 4.5 Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.
- 4.6 Bei Zahlungsverzug ist TAPFLO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2%-Punkten über dem Basiszinssatz und Mahnspesen in Höhe von EUR 20,- je Mahnung geltend zu machen.
- 4.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, ausgenommen von TAPFLO ausdrücklich schriftlich anerkannte oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellte Forderungen.
- 4.8 TAPFLO ist ungeachtet anderslautender Bestimmungen bzw Widmungen des Kunden berechtigt, Zahlungen auf offene Forderungen gegen den Kunden nach freiem Ermessen anzurechnen.
- 4.9 Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, kann TAPFLO nach eigener Wahl - unbeschadet sonstiger Rechte - (i) die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben, (ii) den ganzen noch offenen Kaufpreis sofort fällig stellen (Terminsverlust) oder (iii) unter Einhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei Sukzessivlieferungs- oder Rahmenverträgen ist TAPFLO berechtigt, jede weitere Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher ausständigen Rechnungen zurückzubehalten.
- 4.10 Werden TAPFLO nach Vertragsschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist TAPFLO berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Kunden abhängig zu machen.

5. Lieferfristen und -termine

- 5.1 Sämtliche in Angeboten oder Auftragsbestätigungen genannten Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich.
- 5.2 Wird die Leistungsausführung oder Lieferung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert, hat der Kunde die durch die verzögerte Lieferung auflaufenden Mehrkosten zu tragen, sofern sie Umstände, die die Verzögerung bewirkt haben, nicht von TAPFLO zu vertreten sind.
- 5.3 Die Transportkosten sind vom Kunden zu tragen.
- 5.4 Der Gefahrenübergang von TAPFLO auf den Kunden erfolgt im Zeitpunkt der Ablieferung beim Kunden.
- 5.5 Die Gefahr für eine (Teil-)Leistung geht mit dem Zeitpunkt ihrer Erbringung (Erfüllung) auf den Kunden über. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht am Ort und im Zeitpunkt der Erbringung auf den Kunden über.
- 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich anzunehmen, andernfalls die Lieferung als an dem Tag erfolgt gilt, an dem die Annahme durch den Kunden vertragsgemäß hätte erfolgen sollen; mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der Ver-

- schlechterung jedenfalls auf den Kunden über. Gleiches gilt für den Fall der Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden und die hieraus resultierenden Folgen.
- 5.7 Behördliche und allenfalls erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Kunden rechtzeitig in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu erwirken.
- 5.8 TAPFLO ist berechtigt, Teil- und/oder Vorlieferungen durchzuführen. TAPFLO kann die Vertragserfüllung einseitig aufschieben bzw aussetzen, insbesondere wenn (i) offene Forderungen gegen den Kunden bestehen oder (ii) wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich ändern, sodass die Forderung von TAPFLO nicht mehr ausreichend gesichert erscheint, oder (iii) die ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Übernahme durch den Kunden nicht sichergestellt ist. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche. TAPFLO ist zudem berechtigt, die Leistungserbringung von einer ausreichenden Sicherheitsleistung des Kunden oder von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen.
- 5.9 In jedem Fall des Annahmeverzuges kann TAPFLO die Lagerung der Waren auf Kosten des Kunden vornehmen, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Wird die Ware bei TAPFLO eingelagert, gilt eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenen Kalendertag als vereinbart; im Fall der Dritteinlagerung hat der Kunde die angemessenen tatsächlichen Lagerkosten zu ersetzen. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung. Darüber hinaus gehende Ansprüche von TAPFLO bleiben jedenfalls vorbehalten
- 5.10 Allenfalls vereinbarte Qualitätsprüfungen etc. berühren die Bestimmungen hinsichtlich Erfüllungsort und Gefahrenübergang nicht.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Ware von TAPFLO verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher TAPFLO gegenüber dem Kunden aus dem jeweiligen Auftrag zustehender Ansprüche im alleinigen Eigentum von TAPFLO (Vorbehaltsware) und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde nur bis auf Widerruf durch TAPFLO zur Weiterveräußerung, Be- oder Verarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung der Vorbehaltsware ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TAPFLO zulässig.
- 6.2 Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde an TAPFLO schon jetzt - bis zur Begleichung der Forderungen von TAPFLO - die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden, auch künftigen Forderungen gegen seinen Kunden/Auftraggeber zahlungshalber ab; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Kunden mit seinen Kunden/Auftraggebern ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde TAPFLO mit Vorrang vor den übrigen Forderungen denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von TAPFLO in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise zu verfügen. Auf Verlangen von TAPFLO hat der Kunde die Abtretung seinem Kunden/Auftraggeber bekannt zu geben und TAPFLO die zur Geltendmachung seiner
- Rechte gegen seinen Kunden/Auftraggeber erforderlichen Unterlagen auszuhändigen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sämtliche Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Kunde. In jedem Fall hat der Kunde über die Abtretung einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern sowie auf seinen Fakturen anzubringen.
- 6.3 Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt dies für TAPFLO, ohne dass TAPFLO dadurch verpflichtet wird. Die neue Sache geht in das Eigentum von TAPFLO über. Bei Verarbeitung mit nicht TAPFLO gehörenden Sachen erwirbt TAPFLO Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 6.4 Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Insolvenzantrag gestellt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist TAPFLO berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann TAPFLO weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend machen; dasselbe gilt wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich ändern.
- 6.5 Bei Pfändung durch Dritte oder bei sonstigem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Kunde TAPFLO unverzüglich schriftlich Anzeige erstatten. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentumsrecht von TAPFLO hinzuweisen und das Eigentum von TAPFLO auf eigene Kosten geltend zu machen sowie TAPFLO im Hinblick auf alle Kosten für die Aufrechterhaltung und Verteidigung des Eigentums schad- und klaglos zu halten.
- 6.6 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist die Vorbehaltsware vom Kunden pfleglich zu behandeln, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und auf den vollen Wert gegen alle Risiken, einschließlich Feuer zu versichern und die Versicherungspolizzen zugunsten von TAPFLO zu vinkulieren.

7. Gewährleistung

- 7.1 Soweit (insbesondere in diesen AGB) keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 7.2 Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte Änderungen bei der Ware gelten als vorweg genehmigt und kann der Kunde daraus keine Gewährleistungsansprüche ableiten.
- 7.3 TAPFLO leistet Gewähr für Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen und auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen sowie zugesicherte Eigenschaften. Zugesicherte Eigenschaften sind nur solche, die von TAPFLO ausdrücklich gekennzeichnet bzw schriftlich zugesagt werden. Aus Produktbeschreibungen von TAPFLO (oder eines Dritten), insbesondere (auch) aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften, schriftlichen und/oder mündlichen Aussagen etc, welche nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind, können keine Gewährleistungsansprüche (oder sonstige Ansprüche) abgeleitet werden. Wird eine Ware von TAPFLO aufgrund von Spezifikationen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Gewährleistung von TAPFLO nur auf die vertragsgemäße Ausführung der Spezifikation.
- 7.4 Basiert der Mangel auf einer fehlerhaften Angabe des Kunden oder aufgrund einer mangelhaften Kontrolle des von TAPFLO übermittelten Datenblattes, stehen diesem ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche zu. TAPFLO haftet keinesfalls für

- falsche Angaben der Spezifikation durch den Kunden.
- 7.5 Die Gewährleistungsfrist endet nach sechs Monaten, soweit nicht für einzelne Waren andere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe bzw. (bei sonstigen Leistungen, die nicht in einer Ware bestehen) mit Fertigstellung (Übergabe) der Leistung.
- 7.6 Ein Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Tagen, schriftlich angezeigt und nachgewiesen hat (Mängelrüge). Mängel, die bereits bei sorgfältiger Abnahme oder Probelaufen festgestellt werden können, sind bei Abnahme bzw. unmittelbar nach dem Probelauf zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als vertragskonform und verliert der Kunde sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes. Versteckte Mängel können nur innerhalb eines angemessenen, insbesondere von der Art der Leistung abhängigen Zeitraumes, geltend gemacht werden; vorstehende Anzeigepflichten gelten sinngemäß. Der Kunde hat TAPFLO bei sonstigem Anspruchsverlust Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben. Wenn die Überprüfung einer Mängelanzeige ergibt, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, ist TAPFLO berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen. Kosten der Überprüfung und der versuchten oder durchgeführten Mängelbeseitigung werden von TAPFLO zu den tatsächlichen Kosten berechnet. Bei schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch TAPFLO muss der Kunde seinen Gewährleistungsanspruch bei sonstigem Verlust jeglichen Gewährleistungsanspruches jedenfalls innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen.
- 7.7 Der Kunde hat zu beweisen, dass der Mangel bei der Übergabe vorhanden war. Die Anwendung der §§ 924, 933b ABGB wird ausgeschlossen.
- 7.8 Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen behält sich TAPFLO vor, den Gewährleistungsanspruch nach eigener Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Für die Verbesserung bzw. den Austausch hat der Kunde TAPFLO die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist TAPFLO von der Gewährleistung bzw. der Mängelbeseitigung befreit.
- 7.9 Bei Bestehen eines Gewährleistungsanspruches hat der Kunde die Ware auf seine Kosten gereinigt und mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung versehen ausschließlich an eine von TAPFLO bekannt gegebene Adresse zu übersenden.
- 7.10 Eine Ersatzvornahme durch den Kunden ist nur dann zulässig, wenn TAPFLO zur Behebung der Mängel aufgefordert wurde und TAPFLO binnen vier Wochen mit keinen Handlungen (Verbesserung/Austausch/Preisminderung) beginnt.
- 7.11 Mängelrügen werden (mit Ausnahme bei versteckten Mängeln) nur berücksichtigt, wenn sich die Leistung noch im Zustand der Übergabe befindet. Von der Gewährleistung und jeder sonstigen wie immer gearteten Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen sind solche Mängel, die auf nachlässige, unsachgemäße, unsorgfältige oder unrichtige Behandlung bzw. Nutzung, auf Nichtbeachtung von Beschreibungen und Vorgaben oder auf außerhalb normaler Betriebsbedingungen liegende Umstände zurückzuführen sind. TAPFLO übernimmt keine Gewährleistung für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme oder Reparatur des Leistungsgegenstandes durch den Kunden ohne schriftliche Zustimmung von TAPFLO, zurückzuführen sind. Auch für fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe oder chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse wird keine Gewähr übernommen. Gleiches gilt für Reparaturaufträge oder bei Umänderung oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren. Für Waren, die TAPFLO von einem vom Kunden vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet TAPFLO nur im Rahmen der selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Ansprüche. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind.
- 7.12 Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn ohne schriftliche Einwilligung von TAPFLO der Kunde selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter, an den gelieferten Waren Änderungen vornimmt. Durch Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung oder durch Verbesserungsversuche wird die ursprünglich vereinbarte Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 8. Sonstige Haftung**
- 8.1 Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen AGB haftet TAPFLO für Sachschäden, die im Zuge der Vertragserfüllung entstehen, außerhalb der zwingenden Anwendung des Produkthaftungsgesetzes (PHG) nur, sofern TAPFLO oder seinen Gehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung von TAPFLO für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von entgangenem Gewinn, (direkte und indirekte) Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, ist ausgeschlossen.
- 8.2 In allen Fällen der Haftung von TAPFLO (auch nach den übrigen Bestimmungen dieser AGB), hat der Kunde das haftungsauslösende Verschulden von TAPFLO zu beweisen. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.3 TAPFLO übernimmt keine wie auch immer geartete Schutzpflicht gegenüber dem tatsächlichen Nutzer der von TAPFLO gelieferten Ware; der Vertragswille von TAPFLO ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu schließen.
- 8.4 Sollte der Kunde selbst aufgrund des Produkthaftungsgesetzes zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er gegenüber TAPFLO hiermit ausdrücklich auf einen Regress iSd § 12 PHG. Bringt der Kunde die von TAPFLO gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach den geltenden Gesetzen des Abnehmerlandes möglich ist. Bei Unterlassung dieser Verpflichtung ist der Kunde verpflichtet, TAPFLO hinsichtlich sämtlicher wie auch immer gearteter Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.
- 8.5 Einschränkungen jeglicher Art der für den Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der TAPFLO nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.
- 8.6 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen (etwa Betriebsanleitungen) für Verwendung und Nutzung oder von behördlichen Zulassungsbedingungen ist jedweder Anspruch auf Schadenersatz sowie jede sonstige Haftung von TAPFLO ausgeschlossen. Wird eine Ware oder ein Bestandteil auf Grund von

- Angaben des Kunden angefertigt, so trägt dieser gegenüber TAPFLO das Risiko der Richtigkeit der Spezifikation und die Haftung für alle Schäden sowie für alle patentrechtlichen Folgen.
- 8.7 Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 9. (Sonstiger) Rücktritt vom Vertrag**
- 9.1 Im Falle eines entgegen Punkt 5.1 im Einzelfall fix vereinbarten Liefertermins ist der Kunde zum Vertragsrücktritt aufgrund eines Lieferzuges von TAPFLO erst nach Ablauf von drei Monaten des vereinbarten Liefertermins berechtigt und dies auch nur dann, wenn der Lieferverzug auf grobes Verschulden von TAPFLO zurückzuführen ist. Der Rücktritt kann nur unter Setzung einer zumindest vierwöchigen Nachfrist erklärt werden und ist mit eingeschriebenem Brief geltend zu machen.
- 9.2 TAPFLO ist zum Vertragsrücktritt unbeschadet der sonstigen Regelungen dieser AGB sowie unbeschadet seiner darüber hinausgehenden Rechte berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird. TAPFLO kann darüber hinaus vom Vertrag zurückzutreten, wenn (i) offene Forderungen gegen den Kunden bestehen oder (ii) wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse beim Kunden ändern, sodass die Forderung von TAPFLO nicht mehr ausreichend gesichert erscheint, oder (iii) die ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Übernahme durch den Kunden nicht sichergestellt ist. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche.
- 9.3 Unbeschadet darüber hinausgehender Rechte und Ansprüche von TAPFLO sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsmäßig abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit, die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde, sowie für von TAPFLO erbrachte Vorbereitungsleistungen. TAPFLO steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen sowie entsprechend Punkt 3.4 eine Manipulationsgebühr in Höhe von 20 % zu verlangen.
- 9.4 Der Rücktritt von TAPFLO kann auch lediglich hinsichtlich eines noch offenen Teiles der von TAPFLO erbrachten bzw. zu erbringenden Leistung erfolgen.
- 10. Schutzrechte**
- 10.1 Wird eine Leistung von TAPFLO auf Grund von Plänen, Skizzen, Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder sonstiger Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde TAPFLO bei allfälligen Verletzungen von Schutzrechten vollkommen schad- und klaglos zu halten. Etwaige Prozesskosten von TAPFLO sind vom Kunden angemessen zu bevorschussen.
- 10.2 Unterlagen von TAPFLO wie etwa Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Entwürfe, Grafiken, Designs, Layouts, Bilder, Modelle, Beschreibungen, Verwendungshinweise bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von TAPFLO (bzw eines allfälligen anderen Urhebers) und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Dem Kunden überlassene Unterlagen von TAPFLO bleiben Eigentum des Urhebers, dürfen ohne Zustimmung von TAPFLO weder vervielfältigt, in irgendeiner Weise verwertet noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzustellen.
- 10.3 Alle wie auch immer gearteten materiellen und immateriellen Rechte am Vertragsgegenstand, insbesondere das geistige Eigentum, das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen – im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Gewährleistung, Betreuung und Pflege überlassenen – Unterlagen und Informationen, verbleiben ausschließlich bei TAPFLO. Dies gilt auch, soweit diese Gegenstände durch Vorgaben und/oder durch Mitarbeit des Kunden entstanden sind, und unabhängig davon, ob ein Vertrag zwischen TAPFLO und dem Kunden zustande kommt. Der Kunde kann von diesen Gegenständen keine ausschließlichen Befugnisse ableiten.
- 10.4 Hinweise auf den Waren betreffend Urheber-, Marken- oder andere Schutzrechte von TAPFLO darf der Kunde weder beseitigen, abändern, überdecken noch in sonstiger Weise unkenntlich machen. Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung von TAPFLO berechtigt, mitgeliefertes Dokumentationsmaterial für gewerbliche Zwecke zu übersetzen.
- 10.5 TAPFLO übernimmt keine Haftung dafür, dass die Waren keine gewerblichen Schutzrechte oder (Urheber-)Rechte Dritter verletzen. Der Kunde hat TAPFLO von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für den Fall, dass den Rechten des Kunden Rechte Dritter entgegenstehen, kann der Kunde nach schriftlicher Fristsetzung mit Kündigungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, sofern ihm TAPFLO nicht innerhalb angemessener Frist eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit verschafft.
- 10.6 Sofern Waren im Eigentum von TAPFLO stehen, an denen der Kunde ganz oder teilweise ein wie auch immer geartetes gewerbliches Schutzrecht bzw Urheberrecht hat (zB an Etiketten, Designs, Verpackung etc) und TAPFLO zur Verwertung dieser Waren berechtigt (zB aufgrund Ausübung des Eigentumsvorbehalts wegen Zahlungsverzuges des Kunden) und/oder verpflichtet (wie zB Schadensminderungsobliegenheit) ist, erteilt der Kunde bereits jetzt seine unwiderrufliche und unentgeltliche Zustimmung dazu, dass solche Waren von TAPFLO im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in jeder Form verwertet werden können. Der Kunde verzichtet diesbezüglich unwiderruflich darauf, TAPFLO wegen Verletzung eigener gewerblicher Schutzrechte bzw Urheberrechte in Anspruch zu nehmen.
- 11. Export/Importgenehmigungen**
- 11.1 Von TAPFLO gelieferte Produkte und Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die (Wieder-)Ein-/Ausfuhr ist nur mit Zustimmung von TAPFLO zulässig und unterliegt den Außenwirtschaftsvorschriften der Republik Österreich bzw eines anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbständig in Kenntnis setzen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die allenfalls notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.
- 11.2 Jede Weiterlieferung von Waren durch Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis von TAPFLO, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber TAPFLO.

12. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht – Abtretungsverbot

- 12.1 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, Zahlungen und Lieferungen ist der Sitz von TAPFLO, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 12.2 Auf sämtliche, insbesondere der separaten Liefervereinbarung und diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte zwischen TAPFLO und dem Kunden ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Recht verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie zB das rezipierte UN-Kaufrecht – vor, so sind diese nicht anzuwenden.
- 12.3 Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung zu TAPFLO resultierende Streitigkeiten wird das am Sitz von TAPFLO sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. TAPFLO ist jedoch berechtigt, den Kunden auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des Kunden.
- 12.4 Die in den vorangehenden Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Auftrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandvereinbarung entstehen.
- 12.5 Der Kunden ist ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TAPFLO nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen; dies gilt nicht für die allfällige Abtretung von Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften.

13. Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm auf welche Weise und in welcher Form auch immer zur Kenntnis gelangter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von TAPFLO sowie alle den Vertragsgegenstand betreffenden Informationen, egal welcher Art und welchen Inhalts, sowie den Inhalt der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarungen streng geheim zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, diese Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auch auf sämtliche Mitarbeiter zu überbinden und entsprechende Maßnahmen zu deren Einhaltung zu ergreifen und aufrecht zu erhalten.

14. Sonstiges

- 14.1 Die Überschriften der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Gliederung und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AGB wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 14.2 Keine sich zwischen TAPFLO und dem Kunden vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden AGB TAPFLO gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes TAPFLO gewährte Recht und Rechtsmittel/Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

- 14.3 Der Kunde ist verpflichtet, TAPFLO Änderungen seiner Geschäftsadresse unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Wird diese Mitteilung unterlassen, gelten Erklärungen an den Kunden auch dann als zugegangen, wenn sie an die TAPFLO zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt werden.
- 14.4 Für den Fall der Übersetzung der gegenständlichen AGB in eine andere als die deutsche Sprache ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich und bindend sowie für eine allfällige Auslegung heranzuziehen.